

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1968

Ausgegeben, Stuttgart, Freitag, 29. März 1968

Nr. 8

Tag	INHALT	Seite
19. 3. 68	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens	113
26. 3. 68	Gesetz zur Änderung der Strafdrohung bei Übertretungen nach Landesrecht	113
26. 3. 68	Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden	114
7. 3. 68	Dritte Verordnung des Innenministeriums, des Kultusministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Schullastenausgleichs (Schullastenverordnung 1965)	117
11. 3. 68	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten und des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über Milchhandelsbetriebe.	118
12. 3. 68	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten zur Änderung der Verordnung über jagdliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Tollwut	118
14. 3. 68	Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Bezirksnotars (BezNotAO)	119
12. 3. 68	Bekanntmachung des Innenministeriums zur Änderung der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden ...	125

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens

Vom 19. März 1968

Der Landtag hat am 7. März 1968 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens vom 5. Mai 1964 (Ges.Bl. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. August 1967 (Ges.Bl. S. 128), wird wie folgt geändert:

»§ 68

Teilnahme am Religionsunterricht

(1) Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht dieses Recht aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler zu.

(2) Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist gegenüber dem Schulleiter schriftlich, von einem minderjährigen religionsmündigen Schüler, der das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat, persönlich abzugeben. Zum Termin zur Abgabe der persönlichen Erklärung des

religionsmündigen Schülers sind die Erziehungsberechtigten einzuladen.«

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 19. März 1968

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. HAHN
DR. SCHIELER	ANGSTMANN	DR. SCHWARZ
LEIBFRIED	SCHÜTTLER	DR. SEIFRIZ

Gesetz

zur Änderung der Strafdrohung bei Übertretungen nach Landesrecht

Vom 26. März 1968

Der Landtag hat am 7. März 1968 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Wo im Landesrecht wegen einer Übertretung Geldstrafe angedroht ist, tritt an die Stelle des bisherigen Höchstmaßes dieser Geldstrafe das Höchstmaß von fünf hundert Deutsche Mark.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.

STUTT GART, den 26. März 1968

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. HAHN
DR. SCHIELER	ANGSTMANN	DR. SCHWARZ
LEIBFRIED	SCHÜTTLER	DR. SEIFRIZ

Gesetz

**zur Stärkung der Verwaltungskraft
kleinerer Gemeinden**

Vom 26. März 1968

Der Landtag hat am 7. März 1968 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1966 (Ges. Bl. S. 259), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Änderung von Gemeindegrenzen, durch die das Gebiet von Landkreisen betroffen wird, und die Neubildung einer Gemeinde aus Teilen einer oder mehrerer Gemeinden bedürfen eines Gesetzes.«
2. In § 9 Abs. 1 tritt an die Stelle des Satzes 3 folgende Fassung:

»Wird eine Gemeinde neu gebildet, muß die Vereinbarung auch Bestimmungen über den Namen der neuen Gemeinde und die vorläufige Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungsorgane enthalten. Wird eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert, muß die Vereinbarung auch Bestimmungen über eine befristete Vertretung der eingegliederten Gemeinde bei Streitigkeiten über die Vereinbarung treffen. Die Vereinbarung kann bestimmen, daß dem Gemeinderat bis zur nächsten oder bis zur übernächsten regelmäßigen Wahl eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Zahl von Gemeinderäten der eingegliederten Gemeinde angehört. Bei einer Zugehörigkeit bis zur übernächsten regelmäßigen Wahl scheidet die Gemeinderäte, deren Amtszeit abgelaufen wäre, mindestens aber die Hälfte der Gemeinderäte nach der nächsten regelmäßigen Wahl aus. Die Vertreter und die Gemeinderäte nach Satz 4 bis 6 werden vor Eintritt der Rechtswirksamkeit der Verein-

barung von dem Gemeinderat der einzugliedernden Gemeinde bestimmt. Scheidet ein Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde vorzeitig aus, gilt § 31 Abs. 2 Satz 1 entsprechend; gehören nicht alle Gemeinderäte dem Gemeinderat an, gelten auch die anderen Gemeinderäte als Ersatzleute im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1.«

3. § 12 wird folgender Absatz angefügt:

»(3) Bei einer Grenzänderung werden Bürger, die in dem betroffenen Gebietsteil wohnen, Bürger der aufnehmenden Gemeinde; im übrigen gilt für Einwohner, die in dem betroffenen Gebietsteil wohnen, das Wohnen in der Gemeinde als Wohnen in der aufnehmenden Gemeinde.«

4. § 13 wird folgender Absatz angefügt:

»(4) Wer das Bürgerrecht in einer Gemeinde durch Wegzug verloren hat und nach einer Grenzänderung in der aufnehmenden Gemeinde vor Ablauf von drei Jahren nach dem Wegzug Wohnung nimmt, ist Bürger dieser Gemeinde, wenn er unmittelbar vor seinem Wegzug in dem von der Grenzänderung betroffenen Gebietsteil gewohnt hat.«

5. § 25 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

»In Gemeinden mit unechter Teilortswahl (§ 27 Abs. 2) kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, daß für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.«

6. § 47 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

»Die Wahl kann bis zu einem Jahr nach Freiwerden der Stelle aufgeschoben werden, wenn die Auflösung der Gemeinde oder die Bildung einer Bürgermeisterei bevorsteht.«

7. § 69 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Hat eine Gemeinde weder einen eigenen Gemeindefachbeamten noch einen Bürgermeister mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und ist sie auch nicht an einer Verwaltungsgemeinschaft beteiligt, wird die Gemeinde durch einen gemeinsamen Fachbeamten fachlich betreut.«

8. Hinter § 72 wird folgender § 72 a eingefügt:

»72 a

Verwaltungsgemeinschaften

(1) Benachbarte Gemeinden desselben Landkreises können einen Gemeindeverwaltungsverband bilden oder vereinbaren, daß eine Gemeinde die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands erfüllt (Verwaltungsgemeinschaften). Eine Verwaltungsgemeinschaft soll nach

der Zahl der Gemeinden und ihrer Einwohner sowie nach der räumlichen Ausdehnung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und landesplanerischer Gesichtspunkte so abgegrenzt werden, daß sie ihre Aufgaben zweckmäßig und wirtschaftlich erfüllen kann. Das Zweckverbandsgesetz findet Anwendung. Die Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes besteht nach näherer Bestimmung der Verbandssatzung aus dem Bürgermeister und mindestens einem weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde; die weiteren Vertreter werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Genehmigung der Verbandssatzung und der Vereinbarung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Gemeindeverwaltungsverband stellt Gemeindefachbeamte und sonstige Bedienstete ein, die den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Für die Gemeindefachbeamten gilt § 69 Abs. 2 und 3 entsprechend, wenn eine Gemeinde weder einen eigenen Gemeindefachbeamten noch einen Bürgermeister mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten hat. Der Bürgermeister einer jeden Gemeinde kann die nach Satz 1 angestellten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 Satz 1 mit seiner Vertretung beauftragen.

(3) Die Verbandssatzung kann bestimmen, daß der Gemeindeverwaltungsverband mit seinen Bediensteten und Verwaltungseinrichtungen bestimmte Aufgaben für die Gemeinden verwaltungsmäßig erledigt, insbesondere

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung und den Vollzug von Beschlüssen der Gemeinderäte,
2. die Haushaltsplan-, Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte.

(4) Die Verbandssatzung kann bestimmen, daß die Gemeinden durch den Gemeindeverwaltungsverband bestimmte Aufgaben gemeinsam erfüllen.

9. § 73 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Benachbarte kreisangehörige Gemeinden können dieselbe Person zum Bürgermeister wählen.«

10. § 74 erhält folgende Fassung:

»§ 74

Bürgermeisterei

(1) Benachbarte Gemeinden desselben Landkreises können durch Vereinbarung eine Bürgermeisterei bilden. Durch die Bildung einer Bürgermeisterei wird die Selbständigkeit der Gemeinden nicht berührt. Die Verein-

barung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und von den Gemeinden öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Gemeinden haben einen gemeinschaftlichen Bürgermeister. Er wird von den Bürgern der Gemeinden in gemeinsamer Wahl gewählt.

(3) Die Gemeinden haben einen gemeinsamen Gemeinderat, der an Stelle der Gemeinderäte der Gemeinden über die Angelegenheiten des gemeinschaftlichen Bürgermeisters und der gemeinschaftlichen Verwaltung beschließt. Er besteht aus dem gemeinschaftlichen Bürgermeister als Vorsitzendem und Gemeinderäten der Gemeinden nach näherer Bestimmung der Vereinbarung. Der gemeinsame Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des gemeinschaftlichen Bürgermeisters, die den Bürgermeister im Falle der Verhinderung im Vorsitz des gemeinsamen Gemeinderats vertreten.

(4) Die Gemeinden haben nach Maßgabe der Vereinbarung eine gemeinschaftliche Verwaltung. Insoweit obliegt die Vertretung des gemeinschaftlichen Bürgermeisters dem Stellvertreter im gemeinsamen Gemeinderat.

(5) Der gemeinschaftliche Bürgermeister kann im Einvernehmen mit dem Gemeinderat den ersten Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 48 Abs. 1 mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung beauftragen. Der Stellvertreter des Bürgermeisters ist in diesem Fall zum Ehrenbeamten zu ernennen.

(6) Die Gemeinden tragen gemeinsam den Aufwand für die Bürgermeisterei nach einem Maßstab, den die Vereinbarung bestimmt.

(7) Für die bisherigen Bürgermeister und die übrigen Beamten der Gemeinden gilt § 33 des Landesbeamtengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Gesetzes oder der Rechtsverordnung der Landesregierung die Vereinbarung tritt.

(8) Die Aufnahme einer weiteren Gemeinde in die Bürgermeisterei bedarf einer Änderung der Vereinbarung und der Wahl des gemeinschaftlichen Bürgermeisters in dieser Gemeinde für den Rest seiner Amtszeit. Das Ausscheiden einer Gemeinde aus der Bürgermeisterei bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats dieser Gemeinde. Das Ausscheiden einer Gemeinde und die Aufhebung der Vereinbarung über die Bürgermeisterei ist nur zulässig,

wenn die Stelle des gemeinschaftlichen Bürgermeisters frei wird. Für die Änderung und Aufhebung der Vereinbarung gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.«

§ 2

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 21. Juli 1965 (Ges.Bl. S. 185) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 32 wird folgender neue Achte Abschnitt eingefügt:

»Achter Abschnitt

Gemeinschaftlicher Bürgermeister und gemeinsamer Gemeinderat einer Bürgermeisterei

§ 32a

(1) Auf die Wahl des gemeinschaftlichen Bürgermeisters finden die Vorschriften über die Wahl des Bürgermeisters mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Es wird ein gemeinsamer Gemeindevwahlausschuß gebildet. Die Beisitzer und deren Stellvertreter sowie im Falle des § 10 Abs. 2 Satz 5 der Vorsitzende werden vom gemeinsamen Gemeinderat gewählt.
2. § 13 Abs. 1 Satz 3 findet keine Anwendung.

(2) Sofern die Vereinbarung über die Bildung der Bürgermeisterei nichts anderes bestimmt, sind in jeder Gemeinde bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nach § 22 Abs. 1 und 2 entsprechend der Zahl der von der Gemeinde zu besetzenden Sitze diejenigen gewählten Bewerber gleichzeitig als gemeinsame Gemeinderäte festzustellen, die auf Grund der höheren Höchstzahlen, in Gemeinden mit unechter Teilortswahl der höheren Höchstzahlen des betreffenden Wohnbezirks, gewählt worden sind. Die Gemeinderäte, die danach nicht dem gemeinsamen Gemeinderat angehören, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzleute für die gemeinsamen Gemeinderäte ihres Wahlvorschlags festzustellen. Dem Gemeinderat steht ein Ersatzmann nach § 22 Abs. 1 Satz 3 gleich, wenn er für einen ausgeschiedenen Gemeinderat nachgerückt ist. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nach § 23 Abs. 1 und 2; maßgebend sind die höchsten Stimmenzahlen.«

2. Der Achte, Neunte und Zehnte Abschnitt wird Neunter, Zehnter und Elfter Abschnitt.

§ 3

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 1. August 1962 (Ges.Bl. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In § 191 Nr. 3 Satz 2 wird hinter »Nr. 1« eingefügt »Satz 1«.

2. § 210 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:

»Er ist zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen dieses Gesetzes oder des Kapitels II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes für die Versetzung eines Beamten in den einstweiligen Ruhestand oder in den Ruhestand gegeben sind.«

b) In Nummer 2 wird statt »36 Abs. 1 Nr. 3 und 4« gesetzt »36 Abs. 1 Nr. 2 bis 4«.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister

Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister vom 20. Dezember 1966 (Ges.Bl. S. 259) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Hinter dem Wort »Tod« wird eingefügt, »Verabschiedung«.

b) Es werden folgende Sätze angefügt:

»Wird der Bürgermeister verabschiedet, weil eine Bürgermeisterei gebildet oder eine Gemeinde aufgelöst wird, so gelten als Dienstjahre auch die noch nicht zurückgelegten Jahre der Amtszeit. Die Weitergewährung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn ein neues Beamtenverhältnis als Bürgermeister begründet wird.«

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird hinter dem Wort »Todes« eingefügt », der Verabschiedung«.

b) Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Wird der Bürgermeister verabschiedet, weil eine Bürgermeisterei gebildet oder eine Gemeinde aufgelöst wird, so steht der Ehrensold auch zu, wenn der Bürgermeister im Zeitpunkt des Ablaufs der Amtszeit die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen würde.«

§ 5

Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich

Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1967 (Ges.Bl. S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1967 (Ges.Bl. S. 299 und 1968 S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird

- a) in Nr. 5 am Schluß der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt,
 b) folgende Nr. 6 angefügt:
 »6. die Ersätze nach § 34a Abs. 3 und 4.«

2. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

»§ 34a

*Finanzielle Maßnahmen zur Stärkung der
 Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden*

(1) Wird eine Gemeinde durch die Vereinigung von Gemeinden neu gebildet, so wird die Einwohnerzahl jeder beteiligten Gemeinde mit nicht mehr als 2000 Einwohnern zu 20 v.H. der für die Bedarfsmeßzahl maßgebenden Einwohnerzahl (§ 7 Abs. 1 und 2) hinzugerechnet; der Vomhundertsatz ermäßigt sich vom sechsten Jahr an jährlich um ein Fünftel. Satz 1 gilt nicht, wenn die neu gebildete Gemeinde

1. nicht mehr als 1000 Einwohner oder
2. mehr als 10000 Einwohner

hat. Maßgebend ist die Einwohnerzahl am 30. Juni des der Vereinigung vorangegangenen Jahres. Das Innenministerium und das Finanzministerium können von Satz 2 Nr. 1 Ausnahmen zulassen, wenn durch die Vereinigung eine wesentliche Stärkung der Verwaltungskraft zu erwarten ist. Vereintigt sich eine Gemeinde, für die bereits die Einwohnerzahl nach Satz 1 erhöht worden ist, mit einer oder mehreren anderen Gemeinden, bleibt ihre Einwohnerzahl bei der Hinzurechnung nach Satz 1 unberücksichtigt.

(2) Hat eine Gemeinde, die durch die Vereinigung von Gemeinden neu gebildet wird, aus diesem Anlaß kommunale Einrichtungen neu-, um- oder auszubauen, so soll dies bei der finanziellen Förderung von kommunalen Einrichtungen durch Zuschüsse und Darlehen des Landes sowie durch Bedarfszuweisungen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Werden Beamte, die infolge der Vereinigung von Gemeinden entbehrlich werden, in den einstweiligen Ruhestand versetzt, so werden der Gemeinde die von ihr vom Zeitpunkt der Vereinigung an für diese Beamten nach dem Landesbeamtengesetz zu gewährenden Leistungen sowie die für diese Beamten zu leistende Umlage nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 4 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungsverbände vom 18. Dezember 1964 (Ges. Bl. S. 438) aus der Finanzausgleichsmasse er-

setzt. Das gleiche gilt für die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold eines ehrenamtlichen Bürgermeisters, dessen Stelle durch die Vereinigung der Gemeinden weggefallen ist. Voraussetzung für die Ersätze nach Satz 1 und 2 ist, daß die neu gebildete Gemeinde nicht mehr als 10000 Einwohner hat.

(4) Für die Eingemeindung einer Gemeinde gelten die Absätze 1 bis 3, für die Bildung einer Bürgermeisterei oder einer Verwaltungsgemeinschaft die Absätze 2 und 3 entsprechend.«

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit neuem Datum, in neuer Paragraphenfolge sowie unter der Kurzbezeichnung »FAG 1968« bekanntzumachen und dabei überholte Vorschriften wegzulassen.

STUTTGART, den 26. März 1968

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. HAHN
DR. SCHIELER	ANGSTMANN	DR. SCHWARZ
LEIBFRIED	SCHÜTTLER	DR. SEIFRIZ

**Dritte Verordnung des Innenministeriums
 des Kultusministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung über die
 Durchführung des Schullastenausgleichs
 (Schullastenverordnung 1965)**

Vom 7. März 1968

Auf Grund der §§ 17 Abs. 2, 18a Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG 1967) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1967 (Ges. Bl. S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1967 (Ges. Bl. S. 299), wird verordnet:

§ 1

§ 2 der Verordnung des Innenministeriums, des Kultusministeriums und des Finanzministeriums über die Durchführung des Schullastenausgleichs (Schullastenverordnung 1965) vom 5. August 1965 (Ges. Bl. S. 244), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 7. Juli 1967 (Ges. Bl. S. 122), erhält folgende Fassung:

»§ 2

Zu den §§ 17 Abs. 2, 18a Abs. 2 FAG 1967

Der Sachkostenbeitrag beträgt jährlich für jeden Schüler

- | | |
|---|------------|
| 1. der kaufmännischen Berufsschulen und der landwirtschaftlichen Berufsschulen Fachgruppe Landbau | 60,- DM |
| 2. der hauswirtschaftlichen Berufsschulen und der landwirtschaftlichen Berufsschulen Fachgruppe Hauswirtschaft | 70,- DM |
| 3. der gewerblichen Berufsschulen | 90,- DM |
| 4. der Hauptschulen sowie der Kinder in allgemeinen Schulkindergärten | 110,- DM |
| 5. der Realschulen, der Sonderschulen sowie der Kinder in Sonderschulkindergärten | 150,- DM |
| 6. der Gymnasien, mit Ausnahme der Technischen Gymnasien, sowie der kaufmännischen Berufsfachschulen | 190,- DM |
| 7. der Berufsaufbauschulen einschl. der Berufsaufbaulehrgänge | 230,- DM |
| 8. der Technischen Gymnasien, der Berufsoberschulen (Oberstufe), der hauswirtschaftlichen Berufsfachschulen einschl. der hauswirtschaftlich-pflegerischen und der sozialpädagogischen Fachrichtung sowie der landwirtschaftlichen Berufsfachschulen Fachgruppe Hauswirtschaft | 280,- DM |
| 9. der gewerblichen Berufsfachschulen | 380,- DM.« |

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

STUTTGART, den 7. März 1968

KRAUSE DR. HAHN ANGSTMANN

**Verordnung des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft, Weinbau und Forsten und des
Innenministeriums zur Änderung der Verordnung
über Milchhandelsbetriebe**

Vom 11. März 1968

Auf Grund von § 18 Abs. 1 Satz 1 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), zuletzt geändert durch § 82

des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten und des Innenministeriums über Milchhandelsbetriebe vom 26. September 1962 (Ges. Bl. S. 190) in der Fassung der Verordnung vom 7. Juni 1967 (Ges. Bl. S. 102), erhält folgende Fassung:

»1. ein amtsärztliches Zeugnis für die im Verkehr mit Milch tätig werdenden Personen, daß gegen diese Tätigkeit Bedenken gemäß § 13 des Milchgesetzes nicht zu erheben sind; dies gilt nicht, wenn nur die Erlaubnis für den Handel mit Milch in verkaufsfertigen Packungen beantragt wird.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 11. März 1968

In Vertretung	In Vertretung
DR. MEYER-KÖNIG	DR. GEIGER

**Verordnung des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft, Weinbau und Forsten zur
Änderung der Verordnung über jagdliche
Maßnahmen zur Bekämpfung der Tollwut**

Vom 12. März 1968

Auf Grund der §§ 19 Abs. 2 und 22 des Bundesjagdgesetzes vom 29. November 1952 (BGBl. I S. 780) in der Fassung des Gesetzes vom 16. März 1961 (BGBl. I S. 221) und des § 22 des Landesjagdgesetzes vom 15. März 1954 (Ges. Bl. S. 35) wird verordnet:

§ 1

In § 2 Satz 2 der Verordnung über jagdliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Tollwut vom 24. Februar 1964 (Ges. Bl. S. 103) wird das Datum »30. April 1968« durch »31. Mai 1972« ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 12. März 1968

LEIBFRIED

**Verordnung des Justizministeriums
über die Ausbildung und Prüfung für die
Laufbahn des Bezirksnotars (BezNotAO)**

Vom 14. März 1968

Auf Grund der §§ 4 Abs. 3, 17 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes vom 1. August 1962 (Ges.Bl. S. 89) wird im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

Ziel der Ausbildung

(1) Mit dem Bestehen der Notariatsprüfung erwirbt der Notariatskandidat die Befähigung zum Amt des Bezirksnotars.

(2) Das Bestehen der Prüfung schließt die Befähigung zum Amt des Rechtspflegers sowie zu allen übrigen Ämtern des gehobenen Justizdienstes, für die besondere Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften nicht bestehen, ein.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt und das Reifezeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Lehranstalt oder ein als gleichwertig zu erachtendes Zeugnis besitzt.

(2) Ausnahmsweise kann auch zugelassen werden, wer eine Realschule mit überdurchschnittlichem Erfolg besucht hat oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

(3) Die Bewerber sollen nicht älter als vierundzwanzig Jahre sein.

§ 3

Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung erfolgt durch das Justizministerium.

(2) Dem Zulassungsgesuch sollen beigelegt werden:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) ein Lichtbild aus neuester Zeit,
- c) die Zeugnisse der letzten vier Schuljahre,
- d) Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- e) eine Geburtsurkunde,
- f) ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist,

g) ein Staatsangehörigkeitsausweis oder eine Bescheinigung über die Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes,

h) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,

i) eine Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bewerbers,

k) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens gerichtlich bestraft ist oder ob gegen ihn wegen einer solchen Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder gewesen ist,

l) die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

(3) Das Gesuch kann durch Vermittlung eines Bezirksnotars, bei dem der Bewerber die Ausbildung beginnen möchte, eingereicht werden.

§ 4

Dienststellung

Der zum Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerber führt als Beamter auf Widerruf die Dienstbezeichnung Notariatskandidat. Er erhält Unterhaltszuschuß nach den hierfür geltenden Vorschriften.

§ 5

Dienstaufsicht

(1) Die Ausbildung wird vom Justizministerium geleitet.

(2) Die persönliche Dienstaufsicht über den Notariatskandidaten wird während des gesamten Vorbereitungsdienstes durch den Vorstand des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Notariatskandidat ausgebildet wird, ausgeübt. Die sachliche Dienstaufsicht obliegt während der Ausbildung beim Bezirksnotariat dem ausbildenden Bezirksnotar, im übrigen dem Vorstand des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Notariatskandidat ausgebildet wird; während der fachwissenschaftlichen Ausbildung an der Notariatsschule obliegt sie dem Studienleiter.

II. Ausbildung

§ 6

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Notariatskandidat wird während des Vorbereitungsdienstes von fünf Jahren ausgebildet:

24 Monate bei einem Bezirksnotariat
(Ausbildungsabschnitt I),

- 6 Monate bei einem Amtsgericht
(Ausbildungsabschnitt II),
- 3 Monate bei einer Wahlstelle
(Ausbildungsabschnitt III),
- 9 Monate bei einem Bezirksnotariat
(Ausbildungsabschnitt IV),
- 18 Monate an der Notariatschule
(Ausbildungsabschnitt V).

(2) Für Notariatskandidaten mit der in § 2 Abs. 2 genannten Vorbildung verlängert sich der Ausbildungsabschnitt II auf zwölf Monate und der Ausbildungsabschnitt IV auf fünfzehn Monate.

(3) Das Justizministerium kann aus wichtigem Grund Reihenfolge und Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte abweichend von den Absätzen 1 und 2 festsetzen und den Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate verlängern oder abkürzen. Eine Abkürzung kommt insbesondere in Betracht, wenn Grundwehrdienst oder vergleichbarer Dienst geleistet wurde.

(4) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um die Zeit, die der Notariatskandidat durch Krankheit oder aus anderem Grunde versäumt, soweit sie ohne Berücksichtigung des Jahresurlaubs sechs Wochen im Ausbildungsjahr übersteigt. Das Justizministerium kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 7

Grundsätze der Ausbildung

(1) Im Vorbereitungsdienst ist der Notariatskandidat so zu fördern, daß er nach bestandener Notariatsprüfung den Aufgaben des Bezirksnotars, des öffentlichen Notars, des Rechtspflegers sowie des sonstigen gehobenen Justizdienstes gewachsen ist. Er ist in allen anfallenden Geschäften zu unterweisen und mit geeigneten Aufgaben zu betrauen.

(2) Der Notariatskandidat ist verpflichtet, während der Ausbildungsabschnitte I bis IV an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, die nach näherer Anordnung des Justizministeriums für Notariatskandidaten abgehalten werden.

(3) Jede Ausbildungsstelle der Ausbildungsabschnitte I bis IV hat sich in einem Zeugnis über die Fähigkeiten und Leistungen sowie über die Persönlichkeit des Notariatskandidaten zu äußern und eine Note nach § 11 Abs. 1 zu bilden; über die Leistungen in den Lehrveranstaltungen erteilen deren Leiter die Zeugnisse.

§ 8

Praktische Ausbildung

(1) In den Ausbildungsabschnitten I und IV ist der Notariatskandidat mit sämtlichen beim Bezirksnotariat vorkommenden Geschäften gründlich zu befassen. Hierauf ist auch bei Zuweisung des Notariatskandidaten an die Ausbildungsstellen zu achten.

(2) In Ausbildungsabschnitt II bestimmt der Vorstand des Amtsgerichts Reihenfolge und Dauer der Ausbildung bei den einzelnen Abteilungen und betraut geeignete Richter und Beamte mit der Ausbildung des Notariatskandidaten. Es ist darauf zu achten, daß der Notariatskandidat alle wichtigen Geschäfte kennenlernt und sie, soweit dies gesetzlich zulässig ist und dem Stand seiner Ausbildung entspricht, selbständig wahrnimmt.

(3) In Ausbildungsabschnitt III kann der Notariatskandidat auf Antrag einem Notar, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder einer geeigneten staatlichen oder kommunalen Einrichtung zugewiesen werden. Erfolgt keine Zuweisung, so verbleibt der Notariatskandidat beim Amtsgericht und ist vorwiegend mit Registersachen und anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu befassen.

III. Vorprüfung und Notariatschule

§ 9

Vorprüfung

(1) Während des Ausbildungsabschnitts IV der Ausbildung hat sich der Notariatskandidat einer Vorprüfung zu unterziehen. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Notariatskandidat in seiner Ausbildung hinreichend fortgeschritten ist und die Notariatschule erfolgreich besuchen kann.

(2) Die Vorprüfung wird vom Landesjustizprüfungsamt durchgeführt. Prüfer sind der Präsident des Landesjustizprüfungsamts und die Lehrer an der Notariatschule. Weitere Prüfer können vom Justizministerium auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Das Landesjustizprüfungsamt bestimmt jeweils, welche Prüfer an der schriftlichen und an der mündlichen Prüfung teilnehmen und welcher Prüfer bei der mündlichen Prüfung den Vorsitz führt.

(3) Die Prüfungsaufgaben stellt das Landesjustizprüfungsamt; es kann Vorschläge der Prüfer einholen und bestimmt Bearbeitungszeit und Hilfsmittel.

§ 10

Schriftliche Arbeiten

(1) In der Vorprüfung hat der Notariatskandidat unter Aufsicht zwei theoretische Aufgaben aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts sowie einen praktischen Fall aus dem Grundbuchwesen, dem Güterrecht, dem Nachlaßwesen oder dem Beurkundungswesen zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt für jede theoretische Arbeit mindestens eine und höchstens zwei Stunden, für den praktischen Fall mindestens drei und höchstens vier Stunden.

(2) Schreibbehinderten Notariatskandidaten ist auf Antrag eine angemessene Erleichterung zu gewähren.

(3) Der Notariatskandidat versieht seine Arbeiten anstelle des Namens mit einer zugeteilten Kennziffer. Der Name darf den Prüfern vor der endgültigen Bewertung der schriftlichen Arbeiten nicht bekanntgegeben werden.

(4) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Beamter des gehobenen Justizdienstes. Der Aufsichtsbeamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er bezeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Ablieferung und übersendet die Arbeiten unmittelbar dem Landesjustizprüfungsamt.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jede Prüfungsarbeit wird von einem Prüfer begutachtet und wie folgt bewertet:

sehr gut (1) = 13–15 Punkte = eine besonders hervorragende Leistung,

gut (2) = 10–12 Punkte = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

befriedigend (3) = 7–9 Punkte = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,

ausreichend (4) = 4–6 Punkte = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

mangelhaft (5) = 2–3 Punkte = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,

ungenügend (6) = 0–1 Punkte = eine völlig unbrauchbare Leistung oder keine abgegebene Arbeit.

(2) Die Prüfung hat bestanden, wer in den schriftlichen Arbeiten mindestens die Durchschnittsnote ausreichend (4,00 Punkte) erzielt, wobei der praktische Fall doppelt und die theoretischen Aufgaben einfach zählen. Das Prüfungsergebnis wird dem Notariatskandidaten bekanntgegeben.

(3) Wer die Prüfung nicht schon auf Grund der schriftlichen Leistungen bestanden hat, wird mündlich geprüft. Der Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, und zwei weiteren Prüfern, von denen einer die Befähigung zum Amt des Bezirksnotars haben muß. In der mündlichen Prüfung sollen gleichzeitig nicht mehr als drei Notariatskandidaten zusammen geprüft werden; die Prüfungsdauer soll für jeden Notariatskandidaten etwa eine halbe Stunde betragen. Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung bestanden ist und gibt das Ergebnis dem Notariatskandidaten bekannt.

(4) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Notariatskandidat der Prüfung ohne genügende Entschuldigung fernbleibt, von der Prüfung ohne Genehmigung zurücktritt oder von ihr ausgeschlossen wird.

§ 12

Rücktritt

(1) Der Rücktritt kann nur aus wichtigem Grund genehmigt werden, insbesondere wenn der Notariatskandidat durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist; die Krankheit ist durch amtsärztliches Zeugnis zu belegen.

(2) Genehmigt das Landesjustizprüfungsamt den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

§ 13

Wiederholung

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Den Vorbereitungsdienst bis zur nächsten Vorprüfung regelt das Justizministerium im Einzelfall.

§ 14

Täuschung

Unternimmt es ein Notariatskandidat, das Ergebnis einer Aufsichtsarbeit durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die Arbeit mit der Note ungenügend (0 Punkte) zu bewerten oder der Teilnehmer von der Prüfung auszuschließen. Ebenso kann ent-

schieden werden, wenn ein Notariatskandidat nicht zugelassene Hilfsmittel mitführt. Stellt sich ein solcher Fall nachträglich heraus, so kann das Landesjustizprüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und aussprechen, daß die Prüfung nicht bestanden ist. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn der Notariatskandidat die Notariatsprüfung bestanden hat.

§ 15

Notariatschule

(1) Durch die fachwissenschaftliche Ausbildung an der Notariatsschule werden die Rechtskenntnisse und das Rechtsverständnis der Notariatskandidaten vervollständigt und vertieft. Die Notariatskandidaten sind verpflichtet, an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

(2) Das Justizministerium beruft die Lehrer an die Notariatsschule auf die Dauer von drei Jahren und erteilt ihnen einen Lehrauftrag. Es bestellt einen der Lehrer zum Studienleiter. Der Studienleiter stellt den Lehrplan auf und legt ihn dem Justizministerium zur Genehmigung vor. Er führt die Aufsicht, sorgt für den ordnungsmäßigen Ablauf des Unterrichts und berichtet dem Justizministerium über den Verlauf der fachwissenschaftlichen Ausbildung.

(3) Die Lehrveranstaltungen sind so einzurichten, daß den Notariatskandidaten hinreichend Zeit bleibt, das Gehörte zu verarbeiten und ihr Wissen durch häusliches Studium zu erweitern und zu vertiefen.

(4) Die Notariatskandidaten fertigen an der Notariatsschule schriftliche Arbeiten unter Aufsicht an; auch sollen ihnen Aufgaben zur schriftlichen häuslichen Bearbeitung gestellt werden. Die Arbeiten sind zu begutachten und mit den Notariatskandidaten zu besprechen.

IV. Notariatsprüfung

§ 16

Durchführung

(1) Die Notariatsprüfung wird im Anschluß an die fachwissenschaftliche Ausbildung vom Landesjustizprüfungsamt durchgeführt. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die Prüfer werden auf die Dauer von drei Jahren vom Justizministerium bestellt. Sie müssen die Befähigung zum

Richteramt oder zum Amt des Bezirksnotars haben. Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes ist Prüfer kraft Amtes.

(3) Das Landesjustizprüfungsamt bestimmt, welche Prüfer an der schriftlichen und an der mündlichen Prüfung teilnehmen und welcher Prüfer bei der mündlichen Prüfung den Vorsitz führt.

(4) Das Landesjustizprüfungsamt bestellt für jede Prüfung einen Schriftführer.

§ 17

Prüfungsgebiete

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Notariatskandidat das Ausbildungsziel erreicht hat. Im einzelnen werden verlangt:

1. gründliche Kenntnisse

- a) des bürgerlichen Rechts und des Gesellschaftsrechts,
- b) der Kernbereiche der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere des Beurkundungswesens, des Grundbuchwesens, des Vormundschaftswesens, des Nachlaßwesens und des Registerwesens,
- c) des Rechts der Zwangsvollstreckung sowie des Konkurs- und Vergleichsrechts;

2. Kenntnis der Grundzüge

- a) des übrigen Handelsrechts und des Rechts der Wertpapiere,
- b) des übrigen Zivilprozeßrechts,
- c) des Staats- und Verwaltungsrechts,
- d) des Straf- und Strafverfahrensrechts,
- e) des Gerichtsverfassungsrechts,
- f) des Kostenrechts,
- g) des Steuerrechts,
- h) des Rechts der Notare;

3. praktische Fähigkeit in den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit, besonders in der Aufnahme notarieller Urkunden, im Grundbuchwesen, in der Bearbeitung von Güterrechts- und Nachlaßfällen sowie in den Aufgaben des Konkursverwalters und des Zwangsversteigerungskommissärs.

§ 18

Schriftliche Prüfung

(1) Der Notariatskandidat bearbeitet unter Aufsicht neun Aufgaben, und zwar

- a) einen Fall aus dem Grundbuchwesen einschließlich des Zwangsversteigerungsrechts,
- b) einen Auseinandersetzungsfall aus dem Güterrecht und dem Erbrecht,
- c) einen Fall aus dem Beurkundungswesen,
- d) drei theoretische oder praktische Aufgaben aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- e) eine Aufgabe aus dem Gebiet des Zivilprozeßrechts einschließlich des Zwangsvollstreckungsrechts, des Konkursrechts und des Vergleichsrechts,
- f) eine Aufgabe aus dem Gebiet des Strafrechts, des Strafverfahrensrechts und des Gerichtsverfassungsrechts,
- g) eine Aufgabe aus dem Gebiet des Staatsrechts, des Verwaltungsrechts und des Steuerrechts.

Die Aufgaben können Fragen des Kostenrechts enthalten.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt bei den Aufgaben in Absatz 1 Buchstaben a) und b) je acht Stunden, bei den anderen Aufgaben je zwei bis vier Stunden.

(3) Die Aufgaben stellt das Landesjustizprüfungsamt; es kann Vorschläge der Prüfer einholen. Es bestimmt die Hilfsmittel und für die Aufgaben in Absatz 1 Buchstaben c) bis g) die Bearbeitungszeit.

(4) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 bis 4 finden Anwendung.

§ 19

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Prüfern unabhängig voneinander begutachtet und nach § 11 Abs. 1 bewertet.

(2) Weichen die Bewertungen einer Arbeit durch die Prüfer um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen setzt der Präsident des Landesjustizprüfungsamts oder ein von ihm bestimmter Prüfer die Note im Rahmen der Vorschläge fest, wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf zwei Punkte annähern können.

(3) Die Bewertungen der in § 18 Abs. 1 Buchstaben a) und b) genannten Prüfungsarbeiten werden doppelt gezählt.

(4) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird dem Notariatskandidaten auf Anfrage vor der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

§ 20

Ausschluß von der mündlichen Prüfung

(1) Wer in der schriftlichen Prüfung weniger als 3,50 Punkte im Durchschnitt erzielt, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; dies gilt nicht für die Wiederholungsprüfung.

(2) Wer von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen ist, hat die Prüfung nicht bestanden; dies wird ihm vom Landesjustizprüfungsamt schriftlich mitgeteilt.

§ 21

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus dem Vorsitzenden und fünf Prüfern besteht. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt, mindestens zwei Prüfer müssen die Befähigung zum Amt des Bezirksnotars haben. Einer der Prüfer kann zugleich Vorsitzender sein.

(2) Während der mündlichen Prüfung müssen drei Mitglieder des Prüfungsausschusses ständig anwesend sein.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, daß auf jeden Notariatskandidaten etwa eine Stunde entfällt. In der Regel werden zwei oder drei Notariatskandidaten zusammen geprüft; mehr als vier Notariatskandidaten sollen nicht gleichzeitig geprüft werden.

(4) Der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung; er hat darauf zu achten, daß die Notariatskandidaten in geeigneter Weise befragt werden und kann sich an der Prüfung beteiligen. Er berichtet dem Prüfungsausschuß über den Werdegang des Notariatskandidaten, seine Leistungen im Vorbereitungsdienst und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung.

(5) Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 17 genannten Gebiete und auf das Verständnis für wirtschaftliche, politische und geschichtliche Zusammenhänge.

(6) Das Landesjustizprüfungsamt kann Notariatskandidaten und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse

haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten.

§ 22

Bewertung der mündlichen Prüfung

Die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden nach § 11 Abs.1 bewertet, und zwar

für das Gebiet des Staatsrechts, des Verwaltungsrechts und des Steuerrechts mit einer Punktzahl,

für das Gebiet des Strafrechts, des Strafverfahrensrechts, des Gerichtsverfassungsrechts und des Rechts der Notare mit einer Punktzahl,

für die übrigen Leistungen mit drei Punktzahlen.

Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, so finden die §§ 196, 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäße Anwendung.

§ 23

Prüfungsgesamtnote

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuß über das Ergebnis der Prüfung und setzt die Gesamtnote fest.

(2) Grundlage der Festsetzung sind die Einzelleistungen in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Die erzielten Punktzahlen sind zusammenzurechnen und durch sechzehn zu teilen. Die Durchschnittspunktzahl ist bis auf zwei Dezimalstellen zu errechnen.

(3) Der Prüfungsausschuß kann die Durchschnittspunktzahl nach dem Gesamteindruck, den er von den Leistungen des Notariatskandidaten gewonnen hat, bestätigen oder mit Stimmenmehrheit bis zu einem Punkt heben oder senken (Endpunktzahl); dabei sind die Leistungen des Notariatskandidaten im Vorbereitungsdienst angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Notariatskandidat mindestens die Endpunktzahl 4,00 erzielt hat. Bei bestandener Prüfung ist für die Ermittlung der Prüfungsgesamtnote die Endpunktzahl bei mehr als einem halben Punkt aufzurunden, im übrigen abzurunden. Die so gefundene Punktzahl ergibt nach § 11 Abs. 1 die Gesamtnote. Ist eine Endpunktzahl zwischen 8,51 und 9,50 erzielt, so ist die Prüfung mit der Gesamtnote vollbefriedigend, ist eine Endpunktzahl zwischen 5,51 und 6,50 erzielt, so ist die Prüfung mit der Gesamtnote vollausreichend bestanden.

(5) Das Ergebnis der Prüfung gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Notariatskandidaten mündlich bekannt.

§ 24

Platzziffer

Nach Abschluß der Prüfung werden vom Landesjustizprüfungsamt aufgrund der Endpunktzahlen Platzziffern festgesetzt. Haben mehrere Notariatskandidaten die gleiche Endpunktzahl, so erhalten sie die gleiche Platzziffer.

§ 25

Befähigung für den mittleren Justizdienst

Ist die Prüfung nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob der Notariatskandidat die für den mittleren Justizdienst erforderliche Befähigung besitzt. Wird dies bejaht, so wird die Prüfung für diese Laufbahn als bestanden erklärt.

§ 26

Niederschrift und Zeugnis

(1) Über den Prüfungshergang wird eine Niederschrift gefertigt, in die aufzunehmen sind:

- a) die Besetzung des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung und die Namen der geprüften Notariatskandidaten,
- b) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
- c) die Gegenstände und Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
- d) die Endpunktzahl sowie die Schlußentscheidung des Prüfungsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorsitzende übersendet sie mit den sonstigen Prüfungsvorgängen an das Landesjustizprüfungsamt. Von der Zuziehung eines Schriftführers kann nach dem Ermessen des Vorsitzenden abgesehen werden.

(3) Das Landesjustizprüfungsamt erteilt dem Notariatskandidaten, der die Prüfung bestanden hat, ein Zeugnis mit der erzielten Gesamtnote. Auf Antrag wird auch eine Bescheinigung über die erreichte Platzziffer ausgestellt.

(4) Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Notariatskandidat das Recht, die Bezeichnung Notariatspraktikant zu führen.

§ 27

Wiederholung, Rücktritt und Ausschluß

(1) Für die Wiederholung der Prüfung, das unentschuldigte Fernbleiben, den Rücktritt und den Ausschluß von der Prüfung sowie für die Folgen des Täuschungsversuchs und das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel gelten § 11 Abs. 4, §§ 12, 13 Satz 1 und § 14 Satz 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Wiederholung der Prüfung ist nur nach Ableistung eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes zulässig, dessen Art und Dauer das Justizministerium unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Prüfungsausschusses regelt.

(3) Der Widerruf der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung zwei Jahre vergangen sind.

V. Schlußbestimmungen

§ 28

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Der Notariatskandidat ist unter Widerruf des Beamtenverhältnisses aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn er sich durch tadelnswerte Führung unwürdig erweist, in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Dasselbe gilt, wenn er die Vorprüfung bei Wiederholung nicht besteht. Vor der Entlassung ist der Notariatskandidat zu hören; von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist.

(2) Das Beamtenverhältnis des Notariatskandidaten endet mit dem Ablauf des Tages, an dem ihm eröffnet wird, daß er die Notariatsprüfung bestanden oder bei Wiederholung nicht bestanden hat.

§ 29

Anrechnung

(1) Vorbereitungsdienst, der in der Ausbildung für die Rechtspflegerlaufbahn abgeleistet wurde, kann durch das Justizministerium bis zu zweieinhalb Jahren angerechnet werden.

(2) Bei Notariatskandidaten, die die Erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, kann der Vorbereitungsdienst auf

drei Jahre abgekürzt werden. Darüber hinaus kann juristischer Vorbereitungsdienst eines Gerichtsreferendars bis zu einem Jahr angerechnet werden.

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 31. März 1968 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des württembergischen Staatsministeriums über die Prüfung für den mittleren Justizdienst vom 8. Juli 1931 (Reg. Bl. S. 328) außer Kraft.

(2) Für Notariatskandidaten, die beim Inkrafttreten der Verordnung mehr als zwei Jahre Vorbereitungsdienst geleistet haben, richten sich Vorbereitungsdienst und Prüfungen nach den bisherigen Vorschriften.

(3) Für Notariatskandidaten mit der in § 2 Abs. 1 genannten Vorbildung, die im Jahr 1966 ihren Vorbereitungsdienst angetreten haben, dauern die Ausbildungsabschnitte IV und V je zwölf Monate; insoweit richten sich die Prüfungen nach den bisherigen Vorschriften. Auf Antrag können diese Notariatskandidaten den in § 6 Abs. 2 vorgesehenen Vorbereitungsdienst leisten.

STUTTGART, den 14. März 1968

DR. SCHIELER

Bekanntmachung des Innenministeriums zur Änderung der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

Vom 12. März 1968

I. Auf Grund von § 1 Abs. 2 Satz 1 der Anordnung der Landesregierung über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 17. Januar 1955 (Ges. Bl. S. 8) wird die Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 17. Januar 1955 (Ges. Bl. S. 9) wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nr. 1 Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachungen des Innenministeriums vom 13. Oktober

1961 (Ges.Bl. S. 344) und der Ministerien vom 16. März 1965 (Ges.Bl. S. 79) wird hinter die Worte

»dem Landesvermessungsamt«

ein Beistrich gesetzt und eingefügt:

»der Bereitschaftspolizeidirektion,

dem Landeskriminalamt,

dem Landesamt für Verfassungsschutz«

2. Der Abschnitt II B erhält folgende Fassung:

»Im Geschäftsbereich des Innenministeriums wird das Land vertreten:

1. durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, die sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten ergeben, zu deren Ernennung und Entlassung der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs zuständig ist;

2. durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs, die Wasserschutzpolizeidirektion, die Landes-Polizeischule und die Landesbeschaffungsstelle für die staatliche Polizei

in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, die sich aus dem Dienstverhältnis der Angestellten und Arbeiter ergeben, zu deren Einstellung und Entlassung die genannten Stellen zuständig sind.«

II. Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

In Verfahren, die in diesem Zeitpunkt anhängig sind, wird das Land durch die bisher zuständige Stelle vertreten, bis die nunmehr zuständige Stelle die Vertretung übernimmt.

STUTTGART, den 12. März 1968

DR. GEIGER